



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Ruth Müller, Susann Biedefeld, Klaus Adelt SPD**

Finanzierung und Ausbildung von Assistenzhunden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Regelung der Ausbildung, des Einsatzes und der Finanzierung von Assistenzhunden einzusetzen.

Dabei sollten folgende Themen- und Problemstellungen behandelt und gelöst werden:

1. Begriffsbestimmungen:

Die Begriffe „Assistenzhund“, „Blindenführhund“, „Servicehund“, „Signalhund“ und „Therapiehund“ sollen definiert und der jeweilige Einsatzbereich der Hundarten für Assistenzzwecke beschrieben werden. Außerdem soll eine bundeseinheitliche Kennzeichnung von Assistenzhunden ähnlich der von Blindenführhunden eingeführt werden.

2. Finanzierung von Assistenzhunden:

Assistenzhunde sollen als Hilfsmittel im Sinne von § 33 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) V anerkannt und in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V aufgenommen werden können. Damit soll die Finanzierung von Assistenzhunden ähnlich den Blindenführhunden sichergestellt werden. Alternativ dazu können Finanzierungsmöglichkeiten für Assistenzhunde auch im Rahmen des Pflegeversicherungs- oder Eingliederungshilferechts geprüft werden.

3. Ausbildung von Assistenzhundeausbildern:

Personen, die zur Ausbildung von Assistenzhunden zugelassen werden, müssen über eine Ausbildung und praktische Erfahrung im Umgang mit Assistenzhunden verfügen. Umfang, Inhalte und Prüfungsverfahren einer solchen Ausbildung sind staatlich zu regeln. „Assistenzhundeausbilder“ sollte als dreijähriger Ausbildungsberuf mit einer staatlichen Anerkennung und einer geschützten Berufsbezeichnung organisiert werden.

4. Ausbildung von Assistenzhunden:

Die Ausbildung zum Assistenzhund muss tierenschutzkonform erfolgen und es dürfen nur Hunderasse zugelassen werden, die rassetypisch nicht zur Aggressivität neigen.

5. Beurteilung von Assistenzhunden:

Voraussetzung für die Bezeichnung und den Einsatz als Assistenzhund ist eine Ausbildung gemäß Nr. 4 und die positive Beurteilung durch ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen, zu denen jedenfalls eine Person mit Behinderung gehören muss, die selbst einen Hund in dem jeweiligen bzw. in einem ähnlichen Einsatzbereich nutzt. Näher zu regeln sind die Inhalte der Beurteilung bzw. des Gutachtens sowie die Feststellung der gesundheitlichen und wesensmäßigen Eignung eines Hundes als Assistenzhund.

6. Haltung von Assistenzhunden:

Halterinnen und Halter von Assistenzhunden haben dafür Sorge zu tragen, den Hund artgerecht zu versorgen, die spezifischen Fertigkeiten mit ihrem Hund zu trainieren, Vorsorge für Pausen und Freizeit des Hundes zu treffen, alles für die Gesunderhaltung des Hundes zu tun, eine regelmäßige gesundheitliche Kontrolle des Hundes durchführen zu lassen und die Unterordnung als Basisanforderung regelmäßig zu üben. Dies beinhaltet auch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Ausbildungsstelle und Assistenzhundehalter zu regelmäßigen Maßnahmen der Qualitätssicherung. Grobe Verstöße oder Fahrlässigkeit sollen sanktioniert werden können.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, auf Landesebene für einen möglichst umfassenden Zugang von Assistenzhunden in öffentliche Bereiche und Einrichtungen zu sorgen. Assistenzhunde sollen Blindenführhunden in den betreffenden landesrechtlichen Regelungen gleichgestellt werden. Dies bedeutet vor allem, dass Assistenzhunde auch in Schulen, Krankenhäuser, Theater, Badeanstalten, Strandabschnitte mit regem Badebetrieb und ähnliche Einrichtungen mitgenommen werden können und nicht der Anleimpflicht unterliegen sollen. Die unentgeltliche Beförderung von Assistenzhunden im öffentlichen Personenverkehr ist sicherzustellen. Die Rechtmäßigkeit der Nutzung des Assistenzhundes soll ein entsprechender Eintrag in den Schwerbehindertenausweis sicherstellen. Sollten hierzu gesetzliche Regelungen erforderlich sein, wird die Staatsregierung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen.

Begründung:**Allgemeines**

Die UN-Behindertenrechtskonvention sichert jedem Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu. Dazu gehören Mobilität und die Unabhängigkeit, sich die eigene Arbeit, Freizeit und Lebensweise frei zu gestalten. Gemäß Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderung auch durch tierische Hilfe eine umfassende Barrierefreiheit sicherzustellen. Nach Art. 20 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Hilfsmittel wie tierische Hilfe zur Sicherung der Mobilität zu erschwinglichen Kosten zur Verfügung stehen.

Assistenzhunde leisten vielen Menschen wichtige Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags. Assistenzhunde können darauf trainiert werden, Unter- oder Überzuckerung von Diabetikern oder bevorstehende Anfälle von Menschen mit Epilepsie zu erkennen, Menschen mit einer Bewegungseinschränkung, etwa durch Multiple Sklerose oder eine Conterganschädigung, zu unterstützen oder Warn- und Signaldienste für Menschen mit einer Hörschädigung zu leisten. Menschen mit einer psychischen Behinderung können von Assistenzhunden dabei unterstützt werden, menschliche soziale Kontakte wieder aufzunehmen. Assistenzhunde können darauf trainiert werden, Gegenstände auf Zuruf zu bringen, Türen, Schubladen oder Schränke zu öffnen, Hilfe zu holen, beim Anziehen oder im Haushalt zu helfen. Der Einsatz von Assistenzhunden hat grundsätzlich auch das Potenzial, Kosten durch menschliche Pflege, Betreuung oder Assistenz einzusparen. Anders als Blindenführhunde werden die Kosten für Assistenzhunde aber bisher nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem anderen Sozialversicherungsträger übernommen. Ihre Ausbildung und Haltung ist gesetzlich nicht geregelt.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde sollen dazu dienen, die bisherige rechtliche Lage so eindeutig zu verbessern, dass eine barrierefreie Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in Begleitung eines Assistenzhundes generell und problemlos möglich wird. Bundesrechtliche Regelungen sind insbesondere erforderlich für die Bereiche Finanzierung, Ausbildung und Haltung von Assistenzhunden. Auf Landesebene muss geregelt werden, dass Assistenzhunde Zutritt in öffentliche Bereiche und Einrichtungen haben. Damit soll auch ein Beitrag zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen geleistet werden. Parlamentarische Initiativen zur rechtlichen Gleichstellung von Assistenzhunden gab es bisher parteiübergreifend bzw. von verschiedenen Fraktionen in Schleswig-Holstein (Drs. 18/318), Niedersachsen (Drs. 17/3111), Brandenburg (Drs. 6/390), Bremen (Drs. 18/1021) und Hamburg

(Drs. 20/11522). Der Österreichische Nationalrat beschloss im Juli 2014 einstimmig und auf Basis einer fraktionsübergreifenden Beschlussvorlage (GP XXV RV 144 AB 235 S. 36) die Regelung der Ausbildung und Haltung von Assistenzhunden.

Zu Nr. 1.:

Eine Bestimmung der unterschiedlichen Arten von Assistenzhunden und ihres spezifischen Einsatzbereichs ist Voraussetzung für alle weiteren Regelungen in diesem Bereich. Derzeit gibt es keine bundeseinheitliche Kennzeichnungsmöglichkeit für Assistenzhunde, was deren Erkennung erschwert und zu Nachteilen für Menschen mit Behinderung führt. Blindenführhunde tragen als Kennzeichen im Dienst neben dem Halsband und der Leine ein Führgeschirr und sind an Plaketten mit blau-weißem Piktogramm zu erkennen.

Zu Nr. 2.:

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf eine Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder wegen ihres geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzens oder geringem Abgabepreis ausgeschlossen sind. Das Nähere zum Umfang der Hilfsmittelversorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ergibt sich aus der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie aus dem Hilfsmittelverzeichnis des Spitzenverbandes der GKV, in dem die von der Leistungspflicht der Krankenkassen umfassten Hilfsmittel aufgeführt sind. Unter Position 99.99.01.0001 des Hilfsmittelverzeichnisses ist der Blindenhund genannt. Vergleichbare Regelungen für andere Assistenz- und Therapiehunde bestehen in der GKV derzeit nicht. Staatsministerin Melanie Huml hat im Gefolge der TV-Sendung „Jetzt red i“ des Bayerischen Rundfunks vom 28. Januar 2015 gegenüber „Assistenz- und Servicehunde in Bayern e.V.“ zugesagt, sich auf Bundesebene für eine Erweiterung des Leistungskatalogs der GKV um die Versorgung mit weiteren Assistenzhunden einzusetzen. Die anstehenden parlamentarischen Beratungen über den Entwurf zu einem „Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)“ bieten für die Staatsregierung die Möglichkeit, diesen Worten auch Taten folgen zu lassen.

Zu Nr. 3.:

Es gibt keine Qualifikationsvorschriften für die Ausbilder von Assistenzhunden. Die Berufsbezeichnung „Assistenzhundeausbilder“ ist keine geschützte Bezeichnung und auch kein Ausbildungsberuf mit staatlicher Anerkennung. Die in diesem Bereich Tätigen müssen keinen Sachkundenachweis beibringen, und es gibt weder Kriterien für die Tätigkeit noch eine Qualitätskontrolle. Für die Ausübung von anderen Berufen im Bereich gesundheitlicher oder sozialer Unterstützung hingegen ist in aller Regel die Absolvie-

zung einer staatlich geregelten, mehrjährigen Ausbildung mit einer Praxisphase erforderlich. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach Assistenzhundeausbildungen groß, wie das Beispiel des von der Industrie und Handelskammer (IHK) Potsdam angebotenen Zertifikats „Hundeerzieher/in und Verhaltensberater/in IHK“ zeigt. Bei derartigen Zertifikaten besteht allerdings die Gefahr, dass durch das Siegel der IHK als parastaatlicher Organisation der Eindruck erweckt wird, als ob die gesamte Ausbildung staatlich geregelt sei. Das Landgericht Frankfurt/Main hat in seinem Urteil vom 24. Februar 2015 (Az. 3-06 0 60/14) darauf hingewiesen, dass dies nicht der Fall ist. Nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes können Ausbildungsberufe nur durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder durch zuständige Fachministerien staatlich anerkannt werden.

Zu Nr. 4.:

Im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbands sind die Qualitätskriterien zur Auswahl und Ausbildung von Blindenführhunden ausführlich beschrieben. Vergleichbare Regelungen für Assistenzhunde existieren nicht. Durch einheitliche Standards und Prüfungen kann die Öffentlichkeit sichergehen, dass Assistenzhunde sich im öffentlichen Bereich angemessen verhalten. Die Ausbildung von Assistenzhunden könnte sich an den „Richtlinien für die Auswahl und Ausbildung von Führhunden, Auswahl, Einarbeitung und Nachbetreuung der Führhundhalter“ (insbesondere Abschnitt A II) des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e.V. (DBSV-Richtlinien) orientieren.

Zu Punkt 5.:

Die Beurteilung von Assistenzhunden kann sich am Vorgehen im Rahmen der Gespannprüfung für Blindenführhunde orientieren. Dabei wird die optimale Auswahl und bedarfsgerechte sowie qualifizierte Ausbildung des Führhundes und seine fach- und sachkundige Einarbeitung mit der zukünftigen Führhundhalterin bzw. dem zukünftigen Führhundhalter überprüft. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenver-

band fordert, dass Gespannprüfungen von Prüfungskommissionen abgenommen werden, denen mindestens eine Fachperson aus dem Bereich Orientierung und Mobilität für blinde Menschen und eine Fachperson aus dem Hundefachbereich angehören soll.

Zu Nr. 6.:

Ein Assistenzhund muss der geeignete Partner sein, der das Leben eines Menschen mit Behinderung erleichtert, und er darf keine zusätzliche Belastung sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Hundehalter bzw. die Hundehalterin die Fähigkeiten zur Versorgung und zur Konditionierung eines Assistenzhundes mitbringt. Wirtschaftliche Interessen des Ausbilders dürfen dabei keine Rolle spielen. Es müssen Situationen vermieden werden, in denen zur Versorgung und Pflege des Assistenzhundes auf Familienmitglieder oder Helfer des Menschen mit Behinderung zurückgegriffen wird.

Zu den landesrechtlichen Regelungen:

Ziel ist ein generelles Zutrittsrecht mit Assistenzhund zur selbständigen unabhängigen Lebensführung und zur uneingeschränkten Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Dafür sind gesetzliche Regelungen nötig, die den Zugang von Menschen mit Behinderung mit ihrem Assistenzhund in allen der Öffentlichkeit und dem Massenverkehr zugänglichen Einrichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art durch verbindliche Rechtsvorschriften ermöglichen. Der Assistenzhund muss generell vom Tragen eines Maulkorbs und der Anleinplicht befreit sein. Der Assistenzhund ist ein in Grundgehorsam perfekt erzogener Hund, der sich rücksichtsvoll und angemessen verhalten kann. Es geht von ihm keinerlei Gefahr aus. Ein Maulkorb verhindert das Ausführen entscheidender Hilfeleistungen, z.B. beim Aufheben und Angeben heruntergefallener Gegenstände oder beim ungehinderten Riechen und Anzeigen kritischer Blutzuckerzustände. Damit ein Assistenzhund im Notfall auch Hilfe alarmieren kann, muss er sich frei bewegen können.